

# IFAG – Praxistipp Nr. 2

Stand: 21. November 2016



## Verpackung und Transport von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens

für Abfallarten der Gruppe 18 01 (18 02) des Abfallkataloges (AVV)

Handelt es sich bei den nach der Tabelle zu befördernden Abfälle um gefährliche Stoffe oder Gegenstände nach den Gefahrguttransportvorschriften GGVSE und ADR sind diese Vorschriften zusätzlich einzuhalten. Die entsprechenden Fundstellen sind für die Klassifizierung der Abschnitt 2.2.62 und für die Verpackung der Unterabschnitt 4.1.4.1, hier: P 620, P 621 und IBC 620 sowie LP 621.

AbfSchl.	Abfallbezeichnung	büA	Gefahrgut	Verpackung	Entsorgungsweg
18 01 01 (18 02 01)	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* bzw. 18 02 02*)		nein	Starre, durchstichsichere dicht verschlossene Behältnisse; Kein Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln	mit Siedlungsabfällen - nicht in MBA
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)		nein	keine speziellen Vorschriften, flüssigkeitsdichte Behältnisse für Verbrennung (z.B. Spannringfässer), Aufsaugmittel	Sonderabfallverbrennung
<b>18 01 03*</b> <b>(18 02 02*)</b>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	+	Klasse 6.2, UN-Nr. 3291	P 621, Starre, durchstichsichere dicht verschlossene Behältnisse, z.B. Spannringfässer (mit BAM-Zulassung)	Sonderabfallverbrennung <u>oder</u> : Desinfektion mit zugelassenen Verfahren, dann wie 18 01 04

AbfSchl.	Abfallbezeichnung	büA	Gefahrgut	Verpackung	Entsorgungsweg
			ADR: Klasse 6.2, UN-Nr. 2814 (UN-Nr. 2900)	P 620, Dreifach-Verpackung mit Aufsaugmittel, spezielle BAM-Zulassung erforderlich. Bei größeren Mengen kann die Multilaterale Vereinbarung M 281 bis 31.12.2016 in Anspruch genommen werden.	
<b>18 01 03*</b> <b>(18 02 02*)</b>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden, hier: <b>Mikrobiologische Kulturen</b>	+	kein Transport		Autoklavierung im Labor (Schutzstufe 3), im Gebäude (Schutzstufe 2), danach wie 18 01 04
18 01 04 (18 02 03)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		nein	keine speziellen Vorschriften, flüssigkeitsdichte, reißfeste Behältnisse	Wie Siedlungsabfall, bevorzugt Verbrennung (bis 2005 auch noch Deponie); nicht in MBA
<b>18 01 06*</b> <b>(18 02 05*)</b>	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	+	UN-Nr. nach Substanzklasse	jeweils spezielle Vorschriften, zugelassene Verpackungen	je nach Substanz, Sonderabfallverbrennung, CPB etc.
18 01 07 (18 02 06)	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		nein	keine speziellen Vorschriften, geeignete Verpackungen	je nach Abfallzusammensetzung
<b>18 01 08*</b> <b>(18 02 07)</b>	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	+	UN-Nr. 2810	Verpackungsgruppe III	Sonderabfallverbrennung
18 01 09 (18 02 08)	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		nein	keine speziellen Vorschriften, giftige Arzneimittel unter <b>18 01 06*</b> einstufen	wie 18 01 04, bevorzugt Verbrennung, nicht in MBA
<b>18 01 10*</b>	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	+	nein	keine speziellen Vorschriften, geeignete Verpackungen	Quecksilberrückgewinnung in zugelassenen Anlagen

Abfallschlüssel mit \* = **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

MBA = Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen

## Erläuterungen:

### Kategorien nach ADR 2005:

**Kategorie A** = ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der in einer solchen Form befördert wird, dass er bei einer Exposition bei Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohliche oder tödliche Erkrankung hervorrufen kann. Beispiele für Stoffe sind in ADR gelistet.

**Kategorie B** = ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht. Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B sind der UN-Nr. 3373 zuzuordnen, mit Ausnahme der in Absatz 2.2.6.2.1.3 ADR definierten Kulturen, die je nach Fall der UN-Nr. 2814 oder 2900 zuzuordnen sind.

Kulturen der Erreger Escherichia coli verotoxigen, Mycobacterium tuberculosis und Shigella dysenteriae type 1, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, dürfen als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B klassifiziert werden.

**Kulturen nach Nr. 2.2.6.2.1.3, ADR** = Das Ergebnis eines Prozesses bei dem Krankheitserreger gezielt vermehrt werden. Nicht gemeint sind von menschlichen oder tierischen Patienten entnommene Proben. Zweck: Beförderung insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs-, oder Vorsorgezwecken.

**Entsorgungsweg:** Weitere Informationen in der LAGA-Richtlinie M 18 über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.

**Risikogruppen/RG:** s. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (**BiostoffV**)

**RKI** = Robert Koch Institut, Berlin – [www.rki.de](http://www.rki.de)

**BAM** = Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung – [www.bam.de](http://www.bam.de)

**MBA** = Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlagen

**AbfSchl** = Abfallschlüssel nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV); BGBl. S. 3379, 2001.

\* = besonders überwachungsbedürftiger Abfall nach AVV (s.o.)

Informationen zur Nachweis- und Andienungspflicht bei Sonderabfall-Management-Gesellschaft-Rheinland-Pfalz mbH –

**SAM** – Tel.: 06131/98298-0 [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)

Zusammengestellt für IFAG

Informationsforum Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement im Gesundheitswesen

Frank Wosnitza, Dr. Barbara Schmidt, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft u. Gewerbeaufsicht

[www.mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/ressourceneffizienz/ifag/](http://www.mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/ressourceneffizienz/ifag/)